

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0905/2023**

Datum: 11.09.2023

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
67 - Bauhof

Betrifft: 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012)

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnen und Umwelt	07.11.2023	Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	09.11.2023	Vorberatung
Hauptausschuss	16.11.2023	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	21.11.2023	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012).

Götz Herrmann
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1: 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012)

Anlage 2: Synopse zur 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012)

Anlage 3: Übersicht Grabnutzungsgebühren ab 01.01.2024

Anlage 4: Übersicht Gebühren Trauerhallennutzung ab 01.01.2024

Anlage 5: Übersicht Verwaltungsgebühren ab 01.01.2024

Finanzielle Auswirkungen:				<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
a) Ergebnishaushalt:					
Haushalts-jahr	Ertrag/Aufwand	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktueller Ertrag bzw. Aufwand
2024	Ertrag	55.30	431100	35.000 €*	35.000 €
2025	Ertrag	55.30	431100	35.000 €*	35.000 €
2024	Ertrag	55.30	432100	604.000 €*	503.000 €
2025	Ertrag	55.30	432100	604.000 €*	503.000 €
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer:)					
Haushalts-jahr	Einzahlung/Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktuelle Ein- bzw. Auszahlung
2024	Einzahlung	55.30	631100	35.000 €*	35.000 €
2025	Einzahlung	55.30	631100	35.000 €*	35.000 €
2024	Einzahlung	55.30	632100	704.000 €*	503.000 €
2025	Einzahlung	55.30	632100	704.000 €*	503.000 €
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei:				<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich
Erläuterung: Die Planzahlen wurden im Haushaltsplan 2024/2025 eingeplant und sind vorbehaltlich des Beschlusses der Haushaltssatzung 2024/2025.					
Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement erfolgt:				<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich
Einschätzung der Auswirkung auf das Klima:				<input type="checkbox"/> positiv	<input checked="" type="checkbox"/> neutral <input type="checkbox"/> negativ
Abstimmung mit Behindertenbeauftragter erfolgt:				<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Die Stadt Eberswalde betreibt die städtischen Friedhöfe Waldfriedhof, Friedhof Finow, Messingwerkfriedhof, Friedhof Kupferhammer (bis zum Ablauf bestehender Nutzungsrechte) und den Friedhof Spechthausen.

Gemäß §§ 5 und 6 des Kommunalen Abgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) erhebt die Stadt Eberswalde zur Deckung der Kosten der städtischen Friedhöfe Benutzungs- und Verwaltungsgebühren. Sie erstellt die Plankalkulation der Benutzungsgebühren sowie jährlichen Betriebsabrechnungen für die städtischen Friedhöfe entsprechend der gesetzlichen Vorschriften.

Im Ergebnis weist die Plankalkulation 2024/2025 folgende Deckungsgrade, unter der Annahme der Erhöhung der Gebührensätze um 5 %, aus:

a) Grabnutzungsgebühren: 69,71 %

b) Friedhofskapellen: 74,35 %

Die Kalkulationsunterlagen und Betriebsabrechnungen können vorab im Fachamt eingesehen werden.

Grabnutzungsgebühren

Der bereits eingeschlagene Weg zur Stärkung der Nachfragesituation und Stabilisierung der Wirtschaftlichkeit soll weiterhin beibehalten werden (siehe auch Beschlüsse 52/543/13 und 11/82/15).

Die Verwaltung hat sich aufgrund der steigenden Kosten für die Stadt Eberswalde dazu entschieden, die Grabnutzungsgebühren um 5 % anzuheben, um das Defizit aus den steigenden Kosten (Personalkosten, Sachkosten, Investitionen) etwas abzufangen.

Die Deckungsgrade (Nettowerte ohne Einbeziehung der Defizite aus Vorjahren) sowie die Fallzahlen aus den Betriebsabrechnungen 2019-2022 zeigen für die Grabnutzungsrechte in den Jahren 2019-2021 einen Anstieg. Im Jahr 2021 wurde sogar ein Überschuss erzielt, der wieder den Bürgern gemäß KAG zurückgegeben wird.

Vom Jahr 2021 zum Jahr 2022 sind sowohl der Deckungsgrad als auch die Fallzahlen wieder rückläufig, auch im Vergleich zum Jahr 2020 sind die Zahlen rückläufig.

Das Jahr 2021 war sicherlich aufgrund der Pandemie ein „besonderes“ Jahr und müsste separat betrachten werden.

	2019	2020	2021	2022
Grabnutzungsrechte Deckungsgrad in %	77,97	83,15	105,95	78,97
Defizite (Netto) in €	125.605,31	100.943,64	0,00	137.484,74
Überschüsse (Netto) in €	0,00	0,00	36,299,69	0,00
Grabnutzungsrechte Fallzahlen	350	354	456	348

Ferner zeigt sich insbesondere, dass die in 2015 neu eingerichtete Grabform „Kirschgarten“ weiterhin sehr stark nachgefragt wird. Allerdings ist die Grabform leider begrenzt. Es müssten entsprechend neue Reviere dafür erschlossen und angelegt werden. Dies ist bereits in Planung.

Im Jahr 2022 wurde die neue Grabform „Blumenwiese (Aschestreuweise)“, eine anonyme Aschestreuweise, eingeführt. Die Nachfrage war im Jahr 2022 allerdings mit 3 Nutzungsvergaben eher gering.

Mit der Erstellung der Plankalkulation 2024/2025 sind die für die Grabnutzungsrechte entstandene Kostenunterdeckung aus den Jahren 2018 und 2019 nicht mehr ausgleichbar. Die entstandene Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2021 wurde zur teilweisen Deckung der Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2018 verwendet.

Auch in der Zukunft ist davon auszugehen, dass entstandene Defizite aus entsprechenden Vorjahren, nicht über die Grabnutzungsgebühren ausgeglichen werden können. Daher soll durch die moderate Erhöhung der Gebührenhöhe die Attraktivität der städtischen Friedhöfe gestärkt bleiben und die Erträge sollen gesteigert werden. Und somit sollen die Kostenunterdeckungen geringer gehalten werden.

Die haushaltsrechtlichen Vorschriften verpflichten eine Gemeinde nicht zur Erhebung kostendeckender Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Friedhof. Der Gemeinde steht insoweit ein Ermessensspielraum zu (vgl. Rechtsprechung des VG Magdeburg 9. Kammer vom 17.02.2016 AZ: 9 A 383/14).

Trauerhallengebühren

Die Fallzahlen für die Benutzung der Trauerhallen sind nach dem Rückgang aufgrund der pandemiebedingten Schließung im Jahr 2020 in den Jahren 2021 und 2022 wieder angestiegen.

Haben allerdings das Niveau vor 2020 nicht erreicht.

Die Verwaltung hat sich dazu entschieden, die Gebühren für die Trauerhallennutzung ebenfalls um 5 % zu erhöhen. Damit soll die Stabilisierung der Nachfrage nach der Nutzung einer Trauerhalle weiterverfolgt werden und die möglichen Kostenunterdeckungen durch die Steigerung Erträge geringer gehalten werden. Denn trotz der Steigerung der Fallzahlen sind in den Jahren 2021 und 2022 weitere Kostenunterdeckungen aufgrund der steigenden Kosten für die Stadt Eberswalde entstanden.

Die im Jahr 2022 neu eingeführte Form der Trauerhalle, die beiden offenen Andachtsplätze auf dem Waldfriedhof, wurden leider auch nur dreimal genutzt. Auch hier soll die Attraktivität durch die moderate Erhöhung der Gebühren gesteigert werden.

Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren werden entsprechend der aktuellen Personalkosten angepasst (siehe Anlage 5).

Änderungen in der Friedhofsgebührensatzung:

1. Änderung § 4 A:

Die Grabnutzungsgebühren werden gemäß Anlage 3 der Beschlussvorlage angepasst.

2. Änderung § 4 Punkt B

Die Trauerhallengebühren werden gemäß Anlage 4 der Beschlussvorlage angepasst.

3. Änderung § 4 Punkte C und D

Die Verwaltungsgebühren werden den aktuellen Personalkosten angepasst.